



# Merkblatt Nr. 19

## Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)

---

Datum: 19.11.2025

Referenz: gnl/kfp

Dokument und Version:

**MB 19** 25.11

---

## Betriebsmeldepflicht nach Artikel 64 PGesV

### 1. Allgemeines und Rechtsgrundlage

Für Betriebe mit Sitz in der Schweiz, die pflanzliche Waren einführen, in der Schweiz abgeben oder ausführen, für die ein [Pflanzengesundheitszeugnis](#)<sup>1</sup> (für den Austausch mit Nicht-EU-Ländern<sup>2</sup>) oder ein [Pflanzenpass](#)<sup>3</sup> (für die Abgabe innerhalb der Schweiz und im Austausch mit der EU und dem Fürstentum Liechtenstein) erforderlich ist, gilt eine Meldepflicht. Sie müssen sich beim Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) melden. Der EPSD führt ein Verzeichnis der gemeldeten Betriebe.

Meldepflichtig sind auch international tätige Transportunternehmen (Personen und Waren), Postdienste sowie Unternehmen, die ihre Waren online oder über andere Fernkommunikationsmittel anbieten, wenn sie einen Sitz in der Schweiz haben.

Seit 2020 sind internationale Flughäfen, international tätige Transportunternehmen, Postdienste sowie Unternehmen, die ihre Waren über Fernkommunikationsmittel anbieten, verpflichtet, ihre Kundinnen und Kunden über die geltenden Vorschriften zu informieren. Diese Information betrifft die Vorschriften bei der Einfuhr von geregelten Waren aus Nicht-EU-Ländern und beim Überführen von Waren in Schutzgebiete. Die Hinweise müssen an geeigneten Standorten (z. B. in Form von Postern oder Flyern) sowie auf den Websites der Unternehmen bereitgestellt werden.

Die Meldepflicht ist im Artikel 64 der Pflanzengesundheitsverordnung ([PGesV](#), SR 916.20<sup>4</sup>) geregelt. Die Bestimmungen der PGesV bleiben vorbehalten. Allgemeine Informationen über den Pflanzenpass sind dem [Handbuch zum Pflanzenpass-System](#)<sup>5</sup> des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes EPSD zu entnehmen.

---

<sup>1</sup> Für weitere Informationen siehe [www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch) > *Handel mit Pflanzen und pflanzlichem Material* > *Handel ausserhalb der EU*.

<sup>2</sup> Alle Länder ausser der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU); die Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Frankreichs Überseedepartemente und -territorien gelten als Drittländer.

<sup>3</sup> Für weitere Informationen siehe [www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch) > *Handel mit Pflanzen und pflanzlichem Material* > *Pflanzenpass-System*

<sup>4</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/682/de>

<sup>5</sup> Publiziert unter [www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch) > *Handel mit Pflanzen und pflanzlichem Material* > *Pflanzenpass-System* > *Weiterführende Informationen* > *Dokumente*.

## 2. Warum müssen sich Betriebe beim EPSD melden?

Die Betriebsmeldepflicht ermöglicht es dem EPSD, die betroffenen Betriebe gezielt über neue pflanzengesundheitliche Vorschriften und aktuelle Gefahren zu informieren, beispielsweise bei einem Ausbruch eines Quarantäneorganismus. Zudem stellt sie sicher, dass die Bestimmungen des Pflanzengesundheitsrechts korrekt umgesetzt werden.

## 3. Bei welchen Tätigkeiten ist ein Betrieb meldepflichtig?

- Einfuhr von Waren aus Nicht-EU-Ländern, für die ein [Pflanzengesundheitszeugnis](#) erforderlich ist (z. B. lebende Pflanzen und Pflanzenteile, Samen, Früchte und Gemüse, Schnittblumen, Holz usw.)
- Ausfuhr von Waren in Nicht-EU-Länder, für die ein [Pflanzengesundheitszeugnis](#) erforderlich ist
- Inverkehrbringen von [pflanzenpasspflichtigen Waren](#) innerhalb der Schweiz (z. B. zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile usw.)
- Einfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren aus der EU
- Ausfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren in die EU
- Anbieten von pflanzenpasspflichtigen Waren über Fernkommunikationsmittel (z. B. Onlinehandel)
- Internationaler Transport von Personen und Waren
- Postdienst

Beispiele von Betrieben, die mindestens eine der oben genannten Tätigkeiten ausüben und somit grundsätzlich (siehe Ausnahmen unten) meldepflichtig sind:

- Garten- und Landschaftsbaubetriebe
- Gartencenter und Baumärkte
- Gärtnereien
- Baumschulen, die ausschliesslich an private Endkundinnen und Kunden vor Ort verkaufen (und somit keine Pflanzenpässe ausstellen)
- Betriebe, die Koniferen (Nadelhölzer) aus dem Ausland importieren, diese weiterkultivieren, und sie als geschnittene Weihnachtsbäume verkaufen
- Car-Unternehmen, die Reisen in Nicht-EU-Länder anbieten

Achtung: Ein Betrieb, der selbst Pflanzen produziert und diese an gewerbliche Abnehmer (oder an Privatpersonen via Fernabsatz) verkauft, muss für diese Waren Pflanzenpässe ausstellen und benötigt dafür eine entsprechende Zulassung vom EPSD<sup>6</sup>. Meldepflichtige Betriebe dürfen selbst keine Pflanzenpässe ausstellen.

---

<sup>6</sup> Weitere Informationen zur Zulassungspflicht sind im Kapitel 5 des «Handbuchs zum Pflanzenpass-System» zu finden ([www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch) > *Handel mit Pflanzen und pflanzlichem Material* > Pflanzenpass-System > Weiterführende Informationen > Dokumente).

#### 4. Welche Betriebe sind von der Meldepflicht ausgenommen?

- Betriebe, die für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sind
- Betriebe, die ausschliesslich Samen direkt an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, die nicht gewerblich in der Pflanzenproduktion tätig sind (Privatpersonen) – ausser die Samen werden direkt aus Nicht-EU-Ländern eingeführt
- Betriebe, die ausschliesslich pflanzliche Waren in kleinen Mengen<sup>7</sup> direkt und ohne Fernkommunikationsmittel (d. h. kein Fernabsatz) an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, welche die Waren nicht beruflich oder gewerblich verwenden (Privatpersonen) – ausser die Waren werden direkt aus Nicht-EU-Ländern eingeführt
- Landwirtschaftsbetriebe (da sie bereits beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) registriert sind)

Beispiele von Betrieben, die von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- Blumenläden und Tankstellen, die nebenbei Pflanzen direkt an Privatpersonen verkaufen (und die Pflanzen nicht direkt aus Nicht-EU-Ländern einführen)
- Online-Shops, die Saattüten (aber keine Pflanzen) für Hobbygärtnerinnen und -gärtner an Privatpersonen verkaufen (und die Samen nicht direkt aus Nicht-EU-Ländern einführen)

Privatpersonen, welche die Pflanzen oder Pflanzenteile nicht für berufliche oder gewerbliche Zwecke verwenden (privater Eigenbedarf), unterliegen nicht der Betriebsmeldepflicht

#### 5. Wo können sich Betriebe melden und welche Angaben müssen gemacht werden?

Die Meldung erfolgt mit dem unter [www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch) > *Handel mit Pflanzen und pflanzlichem Material* > *Pflanzenpass-System* > *Betriebsmeldepflicht* publizierten [Meldeformular](#) beim EPSD. Bei der Meldung müssen die Betriebe ihre Tätigkeiten in Bezug auf pflanzliche Waren angeben. Die Meldung ist nicht kostenpflichtig.

#### 6. Welche Pflichten haben meldepflichtige Betriebe?

Ein meldepflichtiger Betrieb muss dem EPSD alle Änderungen gegenüber den bei der Meldung gemachten Informationen innerhalb von 30 Tagen mitteilen (mit dem gleichen [Formular](#), das auch gemäss Punkt 5 bei der ersten Meldung zu verwenden ist).

Bundesamt für Landwirtschaft

sig. Peter Kupferschmied  
Leiter Fachbereich Pflanzengesundheit und Co-Leiter EPSD

---

<sup>7</sup> Unter «kleine Mengen» ist die Gesamtmenge, die ein Betrieb über alle Kunden abgibt, zu verstehen. Gemeint sind hier Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht der Verkauf von Pflanzen ist.